

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 2

Münster, den 15. Januar 2017

Jahrgang CLI

In h a l t

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 18 Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO 45
-

Art. 18 **Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO**

Eine Arbeitsgruppe der Personalwesen-Kommission der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (~~Regional-KODA~~) hat für die Bemessung von Beschäftigungsumfängen im liturgischen Dienst Neuerungen empfohlen. Auf der Grundlage dieser Empfehlung wird für das Bistum Münster folgende Neufassung der Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien gelten für den Arbeitsvertrag zwischen der Kirchengemeinde und der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiterin oder dem im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter.

I. Allgemeines

§ 1

– Anwendungsbereich

- (1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im liturgischen Dienst sind
 - a) Küsterin/Küster
 - b) Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker (Organistin/Organist, Chorleiterin/Chorleiter) und
 - c) Küsterin-Kirchenmusikerin/Küster-Kirchenmusiker
- (2) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit anderen Diensten auch liturgische Dienste verrichten, sind insoweit wie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im liturgischen Dienst zu behandeln mit der Maßgabe, dass die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges für die liturgischen Dienste nach diesen Richtlinien erfolgt.

§ 2

– Schaffung und Bestimmung von Stellenumfängen

Die liturgische Tätigkeit wird modularisiert. Den Modulen werden mit „D“ (Dienste) gekennzeichnete Zeiteinheiten zugeordnet. 22 Zeiteinheiten („D“, Dienste) entsprechen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin/eines vollbeschäftigten Mitarbeiters ohne Pausen (§ 14 KAVO).

§ 3

– Arbeitszeit, Beschäftigungsumfang

Der regelmäßige wöchentliche Beschäftigungsumfang ergibt sich aus der Addition der Zeiteinheiten („D“) für die von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter arbeitsvertraglich zu erfüllenden Aufgaben geteilt durch 22 und multipliziert mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin/eines vollbeschäftigten Mitarbeiters. Dabei werden unregelmäßig übertragene Dienste auf die Woche umgerechnet. Die Bestimmung des Beschäftigungs- und Stellenumfanges erfolgt durch Setzung des Dienstgebers.

II. Modul-Modell für Küsterinnen/Küster

§ 4

– Zeitansatz für Gottesdienste

Für jeden Gottesdienst gilt eine Zeiteinheit („D“) von einem Dienst. Diese Zeiteinheit beinhaltet den pauschalierten Anteil für Dienstbesprechungs-, Fahrt- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Die pauschalierte Zeiteinheit („D“) gilt einheitlich für alle Gottesdienstformen je Woche oder auf die Woche umzurechnende zu erfassende Jahreshottesdienste.

Tätigkeit	Zeitansatz
Gottesdienste je Woche inkl. Vor-/Nachbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Dienstbesprechungen in einem Umfang vom 1/4 „D“ je Monat	1 „D“
Gottesdienste im Jahr (Umrechnung auf die Woche) inkl. Vor-/Nachbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Dienstbesprechungen in einem Umfang vom 1/4 „D“ je Monat auch Seelenämter (ggf. mit Friedhofsdienst); auch wenn Beerdigungsliturgie ausschließlich auf dem Friedhof stattfindet	1 „D“
Zuschlag für Friedhofsdienst je Beerdigung bei großen Entfernungen zum Friedhof	1/2 „D“
Allgemeintypische Aufgaben (Staffelung in 1/2 „D“-Schritten) gemäß § 5 dieser Richtlinie	max. 3 „D“ je Kirchengebäude
Koordination (und Einsatzplanung der unterstellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)	1 „D“

§ 5

– Zeitansatz für allgemeintypische Aufgaben

- (1) Zu den allgemeintypischen Aufgaben der Küsterin/des Küsters (max. 3 „D“ je Woche) gehören u. a.: Wartung und Aufsicht des Kirchengebäudes, Dekoration und Schmuck, Pflege der Kirchengeräte/Paramente, Lagerbestandshaltung und Besorgungen. Orientierungspunkte für die Berechnung können sein:

Tätigkeit	Zeitansatz
Wartung und Aufsicht des Kirchengebäudes – Kirche öffnen und schließen – Opferstöcke entleeren – Weihwasserbecken reinigen – Opferkerzen auffüllen – Opferkerzenständer reinigen – Wartung der Heizung, Feuerlöscher, Kirchenglockenanlage, Blitzschutzanlage etc. – Kleinere Reparaturarbeiten	1 ½ „D“
Dekoration und Schmuck in und an der Kirche (zu besonderen Anlässen) – Kirchenblumenschmuck – Weihnachtsbäume und Krippe auf- und abbauen – Fahnen am Kirchturm aufhängen – Osterfeuerholz besorgen	1/2 „D“
Lagerbestände organisieren/Besorgungen – z. B. Kerzenbestellung und Bereitstellung – z. B. Putzmittelbereitstellung – Kollektenorganisation (z. B. Zählung, Fahrt zur Bank) – Pflege der Kirchenwäsche	1/2 „D“
Paramentenpflege/ Pflege liturgischer Geräte/ Kultgegenstände	1/2 „D“

- (2) Zusätzliche Zeitansätze für ggf. die Kirchplatzpflege und die Raumpflege in der Kirche sind außerhalb dieser Richtlinie nach zu pflegender Fläche und den Reinigungsintervallen pauschaliert zu ermitteln und separat zu übertragen. Zum Beispiel nach der Putzflächenberechnung oder den Richtwerten

zur gärtnerischen Pflege der Grün- und Außenanlagen.

- (3) Der Zeitansatz für die allgemeintypischen Aufgaben ist nach den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu ermitteln und beträgt maximal 3 Zeiteinheiten („D“) je Woche.
- (4) Bei der zeitlichen Bewertung der Gottesdienste ist für die Küsterin-Kirchenmusikerin/den Küster-Kirchenmusiker von den entsprechenden Zeitansätzen der Kirchenmusikerin des Kirchenmusikers gem. § 6 auszugehen.

III. Modul-Modell für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

§ 6

– Zeitansatz für Gottesdienste

- (1) Für jeden Gottesdienst gilt eine Zeiteinheit („D“) von einem Dienst. Diese Zeiteinheit beinhaltet den pauschalierten Anteil für Dienstbesprechungs-, Fahrt- und Vorbereitungszeiten sowie Notenpflege. Die pauschalierte Zeiteinheit („D“) gilt einheitlich für alle Gottesdienstformen je Woche oder auf die Wochen umzurechnende zu erfassende Jahreshauptgottesdienste.

	Tätigkeit	Zeitansatz
a	Gottesdienste je Woche inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege inkl. Dienstbesprechung ggf. inkl. Gestaltung mit Chören/Gruppen	1 „D“
b	(zusätzliche) Gottesdienste im Jahr (Umrechnung auf Woche) inkl. Vorbereitung inkl. Dienstbesprechung ggf. inkl. Gestaltung mit Chören/Gruppen (wenn keine zweite Kirchenmusikerin/kein zweiter Kirchenmusiker im Einsatz)	1 „D“
c	Proben mit Chören und Musikgruppen (je 45 - 60 Minuten) inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege	1 „D“

	Tätigkeit	Zeitansatz
d	Gestaltung von Gottesdiensten mit Chören/Gruppen inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege <u>Alternativ:</u> im Gottesdienstansatz enthalten, wenn keine 2. Kirchenmusikerin / kein 2. Kirchenmusiker im Einsatz	1 „D“
e	Orgelpflege / Woche je Instrument je Woche	1/4 „D“
f	Koordination der kirchenmusikalischen Dienste und Kommunikation (z. B.) – <u>nicht:</u> Dienstbesprechungen (siehe oben) – kirchenmusikalische Planung mit den pastoralen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern im Bereich	max. 3 „D“
g	Ausbildung (z. B.) – Kantorenausbildung – Schulung von Erziehern/Erzieherinnen – Kontaktstunden in Schulen – Schulung und Betreuung ehren-/nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker (Organistinnen/Organisten, Chorleiterinnen/Chorleiter, Jugendbands, Instrumentalgruppen)	max. 4 „D“
h	Sonstiges (z. B. Konzert, Arrangement, Komposition)	max. 3 „D“

- (2) Bei der zeitlichen Bewertung der Gottesdienste ist für die Küsterin-Kirchenmusikerin/für den Küster-Kirchenmusiker von den entsprechenden Zeitansätzen der Kirchenmusikerin des Kirchenmusikers nach Absatz 1 auszugehen.

§ 7

– Zeitansätze mit pauschalierter „Spreizung“

- (1) Die Zeitansätze der Bereiche „Koordination und Kommunikation“ mit max. 3 „D“ je Woche unterliegen einer Staffe- lung. Orientierungspunkte für die Berechnung können sein:

- a. Koordinierung (Berechnung nach Gemeindegroße und Kirchräumen):
- I. bis ca. 12.500 Gemeindegliedern und bis zu 3 Kirchräumen = 1 „D“
 - II. ab ca. 12.500 Gemeindeglieder und mehr als 3 Kirchräume = 2 „D“
- b. Kommunikation (Addition der Dienste und Umrechnung auf die Woche):
- I. Mitarbeit im Pastoralteam
 - II. Gremienarbeit = z. B. Mitarbeit Liturgieausschuss, Pfarreirat, Chorvorstand
 - III. Öffentlichkeitsarbeit = z. B. Kontakt zur Stadt, Publikationen, Internet, Pfarrbrief
 - IV. Bei Kinderchören = z. B. Elternarbeit, Chorfahrten
- Pro Termin kann jeweils 1 „D“ in Ansatz gebracht werden. Nach Addition aller Jahresdienste erfolgt eine Umrechnung auf die Woche.
- c. Bei Koordinierenden Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3.2.1, Anlage 5b KAVO ist ein fester Sockelansatz für Koordination gem. Buchstaben a und b sowie Ausbildung gem. Absatz 2 von insgesamt mind. 2 „D“ je Woche vorzusehen.

- (2) Die Zeitansätze des Bereichs „Ausbildung“ mit max. 4 „D“ je Woche unterliegt einer Staffe- lung. Orientierungspunkte für die Berechnung können sein:

- a. Kantorenausbildung
- b. Schulung von Erzieherinnen/Erziehern
- c. Kontaktstunde Schule = z. B. Klassensingen, Vorbereitung von Gottesdiensten
- d. Schulung, Betreuung ehrenamtlicher Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker und Gruppen (Jugendbands, Flötengruppen etc.)

Pro Termin kann jeweils 1 „D“ in Ansatz gebracht werden. Nach Addition aller Jahresdienste erfolgt eine Umrechnung auf die Woche.

Bei Koordinierenden Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusikern des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3.2.1, Anlage 5b KAVO ist ein fester Sockelansatz für Koordination gem. Absatz 1, Buchstaben a und b sowie Ausbildung gem. Absatz 2 von insgesamt mind. 2 „D“ je Woche vorzusehen.

- (3) Die Zeitansätze des Bereichs „Sonstige kirchenmusikalischen Dienste“ mit max. 3 „D“ je Woche unterliegt einer Staffelung. Orientierungspunkte für die Berechnung können sein:
- a. Eigenes Konzertieren
 - b. Konzertbetreuung von Künstlerinnen/ Künstlern und Gruppen, Organisation
 - c. Arrangement/Komposition insbesondere bei der Kinderchorarbeit

Pro Termin kann jeweils 1 „D“ in Ansatz gebracht werden. Nach Addition aller Jahresdienste erfolgt eine Umrechnung auf die Woche.

§ 8

– Zeitansatz für Leitung von kirchenmusikalischen Gruppen

Die Zeiteinheiten der Leitung von kirchenmusikalischen Gruppen werden nach den übertragenen Tätigkeiten gem. § 6 Abs. 1 Buchstaben c bis h ermittelt und festgesetzt.

§ 9

– Inkraftsetzung und Überleitungsbestimmungen

- (1) Die vorstehenden Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 06.11.1989 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 24 in 1989, Artikel 243).
- (2) Bestehende Arbeitsverträge sind auf Verlangen eines Vertragspartners auf der Grundlage der Richtlinien zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Für diesen Fall hat der Kirchenvorstand über die Vertragsänderung innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung zu beschließen. Die Vertragsänderung wird, vorbehaltlich einer ggf. erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung, frühestens mit dem 1. des Monats wirksam, der auf den Kirchenvorstandsbeschluss folgt.

- (3) Der nach diesen Richtlinien ermittelte Beschäftigungsumfang ist arbeitsvertraglich zu vereinbaren (§ 3 des Arbeitsvertragsmusters). Der vertraglich vereinbarte Beschäfti-

gungsumfang bestimmt die von der Mitarbeiterin/vom Mitarbeiter durchschnittlich regelmäßig zu leistende wöchentliche Arbeitszeit.

Münster, den 23. Dezember 2016

Dr. Norbert Köster
Generalvikar